



**BEBAUUNGSPLAN
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**„Lorcher Straße“
Nr. 097/12**

TEXTTEIL

Ludwigsburg, 28.10.2022

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 (1) BauGB und BauNVO

A 1 Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB

A 1.1 Allgemeines Wohngebiet, § 4, § 1 (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Nicht zulässig sind:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, somit auch: Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung (= nicht an der Stätte der Leistung),
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, und sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

A 2 Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

A 2.1 Zulässige Grundfläche, § 19 (1) BauNVO

-siehe Planeintrag-

A.2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche, § 19 (4) BauNVO

Die festgesetzte zulässige Grundfläche kann bei der Anrechnung von Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO gemäß Satz 3 maximal um den im Plan mit Ü gekennzeichneten Prozentsatz überschritten werden. Auf A 4 wird verwiesen.

A.2.3 Höhenlage, § 9 (3) BauGB, § 18 (1) BauNVO

Die Erdgeschossfußbodenhöhe in m über NN (Normalnull), definiert als Höhe des Fertigfußbodens, ist durch Planeinschrieb (FH) festgesetzt. Von dieser Höhe darf nach unten oder oben um max. 0,25 m abgewichen werden.

A.2.4 Höhe der baulichen Anlagen, § 16, 18 BauNVO

Die Höhe der baulichen Anlagen ist mit der maximalen Gebäudehöhe (GH_{max} = Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Oberkante des Dachabschlusses, jeweils bezogen auf die festgesetzte Fertigfußbodenhöhe (FBH in m über NN) unter Berücksichtigung von Ziffer A.2.3 Satz 2 festgesetzt.

Absturzsicherungen sind auf die Gebäudehöhe anzurechnen.

A 3 Bauweise, § 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO

A 3.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen, § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports (CP) = überdachte, aber an allen Seiten offene Autoabstellplätze) und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze und überdachte Stellplätze auch auf den jeweils dafür festgesetzten Flächen.

Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie an der Geländeoberfläche nicht in Erscheinung treten.

A 3.2 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Auf den Baugrundstücken sind befestigte Flächen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen und Wege mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Pflaster mit Rasenfugen, Sickerpflaster). Davon ausgenommen sind Flächen mit Geh- Fahr und Leitungsrechten und erhöhtem Verkehrsaufkommen.

A 3.3 Überbaubare Flächen

Eine Überschreitung der Baugrenzen mit Balkonen bis zu einer Länge von 5 m und einer Tiefe von 2,5 m ist zulässig, wenn ihre Gesamtlänge 60% der Fassadenlänge nicht überschreitet.

Erker dürfen bis zu einer Länge von 5,00 m die Baugrenze um 0,50 m überschreiten, wenn ihre Gesamtlänge 50% der Fassadenlänge nicht überschreitet.

Werden an einer Fassade Erker und Balkone zu Kombinationselementen zusammengebaut, dürfen diese Kombinationselemente die Baugrenze bis zu einer Länge von 7,00 m um 0,50 m Tiefe überschreiten, wenn ihre Gesamtlänge 60% der Fassadenlänge nicht überschreitet.

Insgesamt dürfen durch Bauteile (Balkone und Erker) max. 60 % der Gesamtlänge der Fassade in Anspruch genommen werden.

Eine Überschreitung der Abgrenzung zur Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (Gebäudehöhe GH_{max} =...) bis zu einer Länge von 5m und einer Tiefe von 0,25m ist einmal auf der Länge der Fassadenseite pro Geschoß zulässig.

A 3.4 Bauweise, § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

- offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

A 4 Nebenanlagen, § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO, § 23 (5) BauNVO

Folgende Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:

- Kinderspielgeräte,
- Zisternen,
- Sichtschutz und Überdachungen für bewegliche Abfallbehälter (siehe Planeintrag)
- Eingangsüberdachungen bis 4 m²
- Sichtschutzwände zwischen Terrassen
- Einfriedungen / Stützmauern/Absturzsicherungen
- Überdachte Abstellplätze für Fahrräder (siehe Planeintrag)
- Offene und mit Glas überdeckte Pergolen bis zu einer Grundfläche von max. 15,00 m² je Wohnung und
- Geschirrhütten/Abstellschuppen bis zu einer Grundfläche von max. 6,00 m² je 570 m² Grundstücksfläche, wenn zur Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

Alle anderen Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

A 5 Allgemeine grünordnerische Festlegungen zu Pflanzgeboten und Pflanzbindungen, § 9 (1) Nr. 20 BauGB

A 5.1

Die Bepflanzung und Begrünung des Plangebiets ist entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind im gleichen Umfang nachzupflanzen.

Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.

A 5.2

Die Mindestpflanzgrößen von Bäumen betragen, sofern nicht anders vermerkt, für große Bäume (Wuchshöhe > 20 m): 20-25 cm Stammumfang (StU), mittelgroße Bäume (Wuchshöhe 10-20 m): 18 – 20 cm StU, und für kleine Bäume (Wuchshöhe < 10 m): 16 – 18 cm StU.

Die Pflanzflächen und Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren zu sichern. Für nähere Details wird auf das FLL-Regelwerk (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.), Empfehlungen für Baumpflanzungen und die Straßenbaumliste der Stadt Ludwigsburg verwiesen.

A 5.3

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestandsplan vorzulegen.

A 5.4

Die in der Planzeichnung mit PFB gekennzeichneten Pflanzbindungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen sind entsprechend § 12 Abs. 4 LBO während der Bauausführung zu schützen. Für nähere Details wird auf die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen bei Baumaßnahmen (Baumschutz auf Baustellen)“ der Stadt Ludwigsburg verwiesen. Im Falle eines Abgangs von Bäumen und Sträuchern sind, wenn nicht anders vermerkt, heimische, standortgerechte, gleichwertige Gehölze entsprechend den Pflanzlisten 1 bis 3 nachzupflanzen, die Mindestpflanzgrößen entsprechen denen der Pflanzgebote.

A 6 Flächen für das Anpflanzen sowie Bindungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, 9 (1) Nr. 25 BauGB

A 6.1 Pflanzgebote (PFG), §9 (1) Nr. 25 a BauGB

PFG 1: Dachbegrünung

Alle Flachdächer, sowie alle Dachflächen von Carports sind vollständig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind als Dachterrassen genutzte Flächen. Die Flachdächer sind mit einer flächendeckenden extensiven Dachbegrünung aus gebietsheimischen Mager- Trockenrasen und Sedumarten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Substratstärke beträgt mindestens 12,00 cm. Dächer über Carports sind mit einer flächendeckenden extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern sowie Moos- und Sedumarten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke beträgt mindestens 10,00 cm.

Die Kombination mit Solaranlagen ist zulässig und muss entsprechend gesetzlicher Auflagen (Klimaschutzgesetz BaWü) installiert werden. Die Solaranlagen sind über der Dachbegrünung schräg oder senkrecht aufgeständert anzubringen, der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterkante der Paneele sollte 50 cm betragen und darf 30 cm nicht unterschreiten. Der Abstand zwischen den schräg aufgeständerten Modulen muss mindestens 80 cm betragen. Die Projektionsfläche der einzelnen Module darf eine Breite von 1,0m nicht überschreiten. Bei technischen Erfordernissen können Ausnahmen zugelassen werden.

PFG 2: Tiefgaragenbegrünung

Tiefgaragen sind mit einer mindestens 40cm dicken Erdauflage zu überdecken, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

PFG 3: Pflanzen von Einzelbäumen

Anpflanzung von mittel- bis großkronigen Bäumen

Auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen sind hochstämmige mittelgroße bis große Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geringfügige Abweichungen von den eingezeichneten Standorten sind in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse) zulässig. Das Pflanzbeet ist mit standortgerechten Bodendeckern, Stauden (siehe Hinweis C 8) oder einer Gras/Kräutermischung vollständig zu begrünen.

PFG 4 Pflanzen von Hecken

Für Hecken sind heimische Laub- und Obstgehölze/ Sträucher zu verwenden.

A 6.2 Pflanzbindungen (PFB), §9 (1) Nr. 25 b BauGB

PFB 1: Erhalt von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung mit PFB 1 gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten.

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B 1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, § 74 (1) Nr. 1 LBO

B 1.1 Dachgestaltung

Dachform, Dachneigung

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan sind flache bis flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 3° zulässig.

Dachdeckung

Flachdächer sind zu begrünen. Auf das Pflanzgebot 1 wird verwiesen.

Unbeschichtete Metallabdeckungen aus Blei, Kupfer oder Zink sind als Dachabdeckungen unzulässig.

B 1.2 Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen sind bis zu 20% der Dachfläche und bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Dachfläche zulässig, wenn sie mindestens 2,50 m hinter dem Dachrand zurückgesetzt sind.

B 1.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Auf den Dachflächen ist eine Solarenergienutzung zulässig. Technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen) müssen einen Abstand von mindestens 1,4 Metern von der Dachkante einhalten. Ihre Höhe ist auf 1,5 m beschränkt.

B 1.4 Fassadengestaltung

Für bauliche Anlagen ist eine zurückhaltende Farbgebung vorzusehen. Grelle, leuchtende, stark glänzende und reflektierende Oberflächenmaterialien sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig.

B 1.5 Überdachte Radeinstellanlagen

Die Standorte für überdachte Radeinstellanlagen sind einzugrünen oder mit einer Verkleidung zu versehen, die in ihrer Materialität dem Gesamterscheinungsbild des Wohngebäudes angepasst ist. Die Gestaltung ist in den eingereichten Bauunterlagen nachzuweisen. Zu öffentlichen Flächen ist ein Abstand von 0,8 m einzuhalten. Ab einer überdachten Fläche von mehr als 12m² sind sie wie ein Carport zu begrünen.

B 2 Werbeanlagen, § 74 (1) Nr. 2 LBO

Werbeanlagen und Automaten sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und nur am Gebäude selbst zulässig. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Ansichtsfläche des Werbeträgers von 1,0 m² zulässig. Sie dürfen die Brüstungsoberkante des 1. Obergeschosses nicht überschreiten und müssen sich in die architektonische Gestaltung der Fassade des jeweiligen Gebäudes einfügen. Beleuchtete Werbeanlagen und Werbeanlagen mit in kurzen Abständen wechselndem Licht, Videowände oder Lichtlaufbänder sind unzulässig.

B 3 Stützmauern, Einfriedungen, § 74 (1) Nr. 3 LBO

B 3.1 Entlang den Grundstücksgrenzen

Stützmauern und Auffüllungen an den Grundstücksgrenzen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Beim Modellieren des Geländes darf der Böschungswinkel maximal 30° betragen.

B.3.2 Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen

Einfriedungen sind nur als Hecken oder mit Rankpflanzen begrünen. Maschendrahtzäunen/Metallgitterzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Der Pflanzabstand von Heckenpflanzen oder Sträuchern zur Grundstücksgrenze muss mind. 0,5 m betragen.

B 4 Gestaltung nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 74 (1) Nr. 3 LBO

Nicht überbaubare Flächen, die nicht als notwendige Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind flächig zu begrünen, zu bepflanzen und zu unterhalten. Für lebende Einfriedungen sind nur heimische Gehölze zugelassen.

B 5 Müllbehälterstandorte, § 74 (1) Nr. 3 LBO

Die Standorte für Müllbehälter sind, sofern sie außerhalb des Wohngebäudes untergebracht werden, einzugrünen oder mit einer Verkleidung zu versehen, die in ihrer Materialität dem Gesamterscheinungsbild des Wohngebäudes angepasst ist. Die Lage und Gestaltung ist in den eingereichten Bauunterlagen nachzuweisen. Zu öffentlichen Flächen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Ab einer überdachten Fläche von mehr als 12m² sind sie wie ein Carport zu begrünen.

B 6 Außenantennen, § 74 (1) Nr. 4 LBO

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder Satellitenempfangsanlage zulässig. Satellitenempfangsanlagen sind ausschließlich auf der Dachfläche zulässig.

B 7 Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen, § 74 (1) Nr. 5 LBO

Im Plangebiet sind sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen unterirdisch zu verlegen.

B 8 Anzahl der notwendigen Stellplätze, § 74 (2) Nr. 1 LBO

Bei Vorliegen eines auf die beantragte Nutzung abgestimmten Mobilitätskonzeptes, kann die Baugenehmigungsbehörde bei Umsetzung von darin vorgeschlagenen Maßnahmen den Stellplatzschlüssel in Ausnahmefällen verringern.

B 9 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser, § 74 (3) 2 LBO

Je 100m² voll versiegelte Fläche sind mindestens 5m³ Rückhaltevolumen erforderlich und herzustellen. Das Rückhaltevolumen ist abzuwirtschaften und kann mit einem Drosselabfluss von maximal zwei l/s (Liter/Sekunde) über die Grundstücksentwässerung ins Kanalnetz eingeleitet werden.

C Hinweise

C 1 Baugrund / Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Deckschichten

Gemäß der Baugrundkarte von Ludwigsburg beträgt die Deckschichtmächtigkeit aus Löß und Lößlehm im Bebauungsplangebiet 2 - 5 m. Im Norden kommen im Bereich des Hirschgrabens bindige Bachablagerungen mit organischen oder organogenen, setzungsempfindlichen Beimengungen vor. Dies kann bei Baumaßnahmen Tiefgründungen erforderlich machen.

Grundschichten

Im mittleren und südlichen Teil des Bebauungsplangebiets wird der tiefere Untergrund von Ton- und Tonmergelsteinen und Zellendolomiten des ausgelaugten Gipskeupers (Grabfeld-Formation, km 1) gebildet. Dieser stellt zumeist einen durchschnittlichen Baugrund dar.

Unmittelbar nördlich des Bebauungsplangebiets treten die unter dem Gipskeuper liegenden Schichten des Lettenkeupers (Erfurt-Formation, Unterkeuper, ku) auf. Diese bestehen zunächst aus verwitterten, darunter aus angewitterten und felsartigen Gesteinsserien von Tonmergelsteinen, Dolomitsteinen und Sandsteinen. Bei der Herstellung von Baugruben und Kanalgräben können harte, plattige Dolomitsteinbänke zu erhöhtem Lösungsaufwand führen. Der unverwitterte bis mäßig verwitterte und kompakte Lettenkeuper, vor allem die Karbonat- und Sandsteinbänke, ist meistens ein günstiger Baugrund aus leicht lösbarem Fels der Bodenklasse (5 -) 6 und selten schwer lösbarem Fels der Bodenklasse 7 nach der "alten DIN 18300 (Hauptsandstein). Die oberflächennah verwitterten, entfestigten und stellenweise aufgeweichten, tonig-mergeligen Gesteine des Lettenkeupers sind ein durchschnittlicher und gelegentlich auch ein ungünstiger Baugrund:

Diese Angaben können eine gezielte Baugrunderkundung nicht ersetzen. Es wird daher empfohlen, bei Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet eine projektspezifische Baugrunderkundung ausführen zu lassen.

C 2 Wasserschutzgebiete / Grundwasser

Die Grundwassergleichenkarte der Stadt Ludwigsburg zeigt ein grob von Süd nach Nord gerichtetes Grundwassergefälle an. Der Flurabstand zum Lettenkeupergrundwasser beträgt im nordöstlich des Bebauungsplangebiets liegenden Brunnen Flurstraße 7 ca. 6 – 9 m. Höherliegende Sicker- und Schichtwasservorkommen, z. B. im Bereich bindiger Bachablagerungen sind nicht ausgeschlossen.

Werden Baumaßnahmen ausgeführt sind bauwerksbezogene Baugrunduntersuchungen erforderlich.

Grundwasserbenutzung

Für eine eventuell notwendig Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Maßnahmen, welche nur punktuell in das Grundwasser einbinden (z. B. Bohrungen, Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei unvorhergesehenem Antreffen von Grundwasser ist das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, unmittelbar darüber zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Abstimmung des Weiteren Vorgehens einzustellen.

Tiefgaragenböden sind grundsätzlich dicht auszuführen. Bei alternativen Ausführungen bitten wir um eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt.

Heilquellenschutzgebiet Hoheneck

Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z.B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.

C 3 Denkmalpflege

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C 4 Artenschutz

Der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ist in Vorbereitung von Rodungsarbeiten zu beachten. Ein Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Somit dürfen Bestandsgehölze grundsätzlich nur im Zeitraum November – Februar gerodet werden. Lässt sich dieses Zeitfenster nicht einhalten, ist rechtzeitig vorab nochmals ein Fachgutachter einzuschalten, der die Gehölzstrukturen untersucht und, soweit erforderlich, Artenschutzmaßnahmen benennt, die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ludwigsburg abzustimmen sind.

C 5 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).

C 6 Einsatz insektenschonender Lampen und Leuchten entlang der Straßen ,Vermeidung Fallenwirkung, Maßnahmen gegen Vogelschlag

C 6.1 Insektenschonende Straßen- und Außenbeleuchtung

Für die Straßen- und Außenbeleuchtung sind abstrahlungsarme, insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen. Es sind insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem dicht geschlossenen Kasten betrieben werden) zu verwenden. Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist nicht zulässig (Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen).

C 6.2 Vermeidung Fallenwirkung

Schachtabdeckungen und sonstige Entwässerungseinrichtungen wie Muldeneinläufe, Hof- oder Straßenabläufe etc. sind (bspw. durch angepasste Abdeckgitternetze) so zu gestalten, dass Kleintierfallen, insbesondere für Amphibien und Reptilien, vermieden werden.

C 6.3 Maßnahmen gegen Vogelschlag

Auf die Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte Sempach: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ wird verwiesen.

C 7 Kampfmittel

Teile des Stadtgebiets sind während des 2. Weltkriegs mit Spreng- und Brandbomben bombardiert worden. Vor Eingriffen in den Untergrund sind ergänzende Luftbilduntersuchungen erforderlich. Bei Kampfmittelverdachtsflächen sind bei Eingriffen in den Untergrund der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) oder befähigtes Fachpersonal hinzuzuziehen.

C 8 Pflanzgebote

Stauden/Gräser-Anpflanzungen sind mit standortgerechten, erprobten Staudenmischungen (bestehend aus Stauden, Gräsern und Blumenzwiebeln) des Arbeitskreises Pflanzenverwendung im Bund deutscher Staudengärtner (www.bund-deutscher-staudengaertner.de) oder gleichwertiger Staudenmischungen herzustellen. Bei der Auswahl ist auf die Verwendung bienen- und insektenfreundlicher Staudenmischungen mit ungefüllten Blüten zu achten.

D Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Bäume (große Bäume über 20 Meter): Wuchsklasse I

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris
Gemeine Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Silber-Weide	Salix alba
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata
Walnussbaum	Juglans regia
Zitter-Pappel	Populus tremula

Pflanzliste 2: (mittelgroße Bäume unter 20 Meter): Wuchsklasse II

Elsbeere	Sorbus torminalis
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Holzbirne	Pyrus pyraeaster
Rot-/und Schwarzerle	Alnus glutinosa
Speierling	Sorbus domestica
Vogelkirsche	Prunus avium
Weiß-Birke	Betula pendula
Kernobstsorten (stark wachsende Sorten auf Sämlingsunterlagen)	

Pflanzliste 3 (kleine Bäume unter 10 Meter und Sträucher): Wuchsklasse III

Echter Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Gemeine Eibe	Taxus baccata
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Grauweide	Salix viminalis
Fahlweide	Salix rubens
Faulbaum	Frangula alnus
Haselnuss	Corylus avellana
Holzapfel	Malus sylvestris
Korbweide	Salix viminalis
Mandelweide	Salix triandra
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Purpurweide	Salix purpurea
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Silberweide	Salix alba
Steinweichsel	Prunus padus
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildrosen-Arten	Rosa spec.
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Zweiggriffiger Weißdorn	Crataegus laevigata